



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

**Az.: 2019-03-D-13-de-1
Original: FR**

**TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2018 DES VORSITZENDEN DER
BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung vom 9., 10., 11. und 12. April 2019 – Athen (Griechenland)



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2018

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2018 gekennzeichnet durch:

- die Veränderungen in der Zusammensetzung des Gerichts und seiner Kanzlei (I)
- eine geringfügige Zunahme der Anzahl der Beschwerden (II.1)
- einen stabilen Anteil der aufgehobenen Entscheidungen (II.2).

I - Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer

1.

Herr **Eduardo MENENDEZ-REXACH** wurde in einer Plenarsitzung und einstimmig zum Vorsitzenden der Beschwerdekammer gewählt (Artikel 6 des Statuts).

Sein Mandat als Vorsitzender begann am 01.11.2017 und endet am 30.06.2019.

2.

Das Gericht ist immer in zwei Gruppen organisiert (Artikel 12 des Statuts der Beschwerdekammer), wobei der Ersten nunmehr der Vorsitzende der Beschwerdekammer, Herr **Eduardo MENENDEZ-REXACH**, und der Zweiten Herr **Andreas KALOGEROPOULOS** vorsitzen.

Die sieben Mitglieder der Beschwerdekammer werden der einen oder anderen Gruppe nach dem Rotationsprinzip zugewiesen, um jede Abschottung zwischen den zwei Beratungsgruppen zu vermeiden.

3.

Die Mandate von sechs Mitgliedern wurden durch Beschluss des Obersten Rates vom 4. Dezember 2018 bis 21. April 2024 verlängert (Artikel 1 des Statuts) – ausgenommen das Mandat von **Aindrias O'CAOIMH**, das erst im April 2021 zu verlängern sein wird.

4.

Auch in der Kanzlei gab es Veränderungen.

Nach der Bereitstellung der Verwaltungsassistentin im Januar 2017 erhielt die Kanzlei vorübergehend und in Teilzeit administrative Unterstützung durch eine Person, die dem Referat Rechnungsführung des Büros des Generalsekretärs zugewiesen war.

Nach einer Stellenausschreibung ist seit 1. Juni 2018 Herr **Thomas VAN DE WERVE D'IMMERSEEL** als Vollzeit-Assistent im Rahmen eines unbefristeten Vertrags in der Kanzlei tätig.

II – Rechtsprechung der Beschwerdekammer 2018

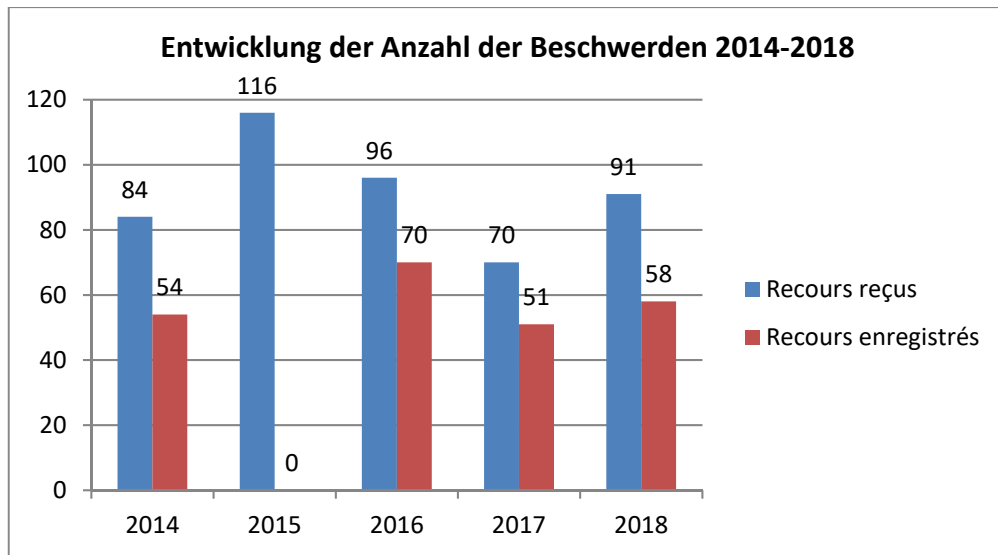
1) Anzahl und Kategorien der registrierten Beschwerden¹

1.

Das Jahr 2018 war durch eine **geringfügige Zunahme der Anzahl der Beschwerden** gekennzeichnet, mit denen die Kammer befasst wurde: 58 Beschwerden (davon zwei im Eilverfahren) wurden registriert und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Beschwerden im Zeitraum 2014-2018 (die Differenz zwischen den „registrierten“ Beschwerden und den „angenommenen“ Beschwerden entsteht durch Beschwerden, die – infolge eines Kontakts zwischen der Kanzlei und dem Kläger, da sie deutlich unzulässig und/oder unbegründet waren – behandelt wurden, ohne formell registriert zu werden):

¹ Die vorgelegten Zahlen können nicht exakt jenen aus dem Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen entsprechen, da eine geringfügig abweichende Kategorisierung hantiert wird und es möglicherweise eine Verschiebung von einem Jahr zum anderen gibt (die administrative Beschwerde wird in Jahr N behandelt und die Klage im Laufe von Jahr N+1).



2.

Wie in den anderen Jahren machen die direkten Beschwerden gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel die Mehrheit der Beschwerden aus.

Die meisten „ZZ-Beschwerden“ beziehen sich auf die Festlegung der Sprachabteilung bei der Einschreibung (Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung der Schulen) oder auf die Berücksichtigung von Gesundheitsproblemen, um als „*unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Krankheit*“ eine Schule eher als eine andere zu erhalten.

Die anderen Klagen wurden nach Abweisung einer vorherigen administrativen Beschwerde beim Generalsekretär der Europäischen Schulen formuliert. In abnehmender Reihenfolge der Anzahl handelt es sich um:

- Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenräte;
- Beschwerden von Mitgliedern des Lehrpersonals (abgeordnete Lehrkräfte / Ortslehrkräfte);
- Beschwerden gegen Beschlüsse über die Einschreibung oder das Schulgeld von Schüler/innen der Kategorie III;
- Beschwerden zur Anwendung spezifischer Regeln des Europäischen Abiturs;
- Wiederaufnahmen von Beschwerden;
- und schließlich Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten.

Folgende atypische Beschwerden wurden 2018 eingebracht:

- eine Beschwerde gegen einen verweigerten Zugang zu Kursen der irischen Sprache (ALS);
- eine Beschwerde gegen die Auswirkungen der letzten Zulassungsstrategien an den Europäischen Schulen von Brüssel auf die Zusammensetzung der Kindergartengruppen der Abteilung Englisch an der Schule Brüssel III;
- eine Beschwerde gegen den Beschluss, die Abteilung Spanisch an der Europäischen Schule Frankfurt zu eröffnen.

3.

Ferner ist daran zu erinnern, dass sich die Tätigkeit der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken über die Anzahl der eingebrachten und behandelten Beschwerden beschränkt.

Andere Aspekte ihrer Tätigkeit müssen hier hervorgehoben werden:

- a) die Beschwerdekammer analysiert regelmäßig die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, um in ihren eigenen Entscheidungen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Union zu berücksichtigen;
- b) sie sorgt auch für die Veröffentlichung und Zusammenfassung ihrer Rechtsprechung, um deren Kohärenz zu gewährleisten; eine relativ konstante und über die Datenbank zugängliche Rechtsprechung ermöglicht es den Organen der Europäischen Schulen, sich daran zu orientieren (die Instanzen der Europäischen Schulen ziehen im Übrigen Lehren aus bestimmten durch die Beschwerdekammer gefällten Entscheidungen), und ermöglicht es den Klägern, diese vor der Einbringung einer Beschwerde zur Kenntnis zu nehmen, um ihre Erfolgschancen zu beurteilen. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist von wesentlicher Bedeutung und trägt dazu bei, die Anzahl der Beschwerden auf einem vertretbaren Anteil zu halten und sie mit einem adäquaten und leistungsstarken Instrumentarium zu behandeln;
- c) die Beschwerdekammer behandelt deutlich unzulässige oder unbegründete Beschwerden administrativ (außer der formellen Registrierung), die daher nicht in den Statistiken aufscheinen und abgehandelt werden, ohne dass die Schulen darüber informiert werden. So behandelt die Kammer insbesondere Beschwerden, für die sie nicht zuständig ist: zivil- oder strafrechtliche Haftung, Belästigung, Einstellung von Lehrkräften, Fragen zur Verwaltung der Horte oder Schultransporte, Inhalt der Lehrbücher usw.;
- d) Revision der Übersetzungen: dies verursacht viel Arbeit für die Kanzlei und die betroffenen Mitglieder der Beschwerdekammer, die in den Zahlen und Statistiken nicht sichtbar ist. Die der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Übersetzer sind

nämlich keine Juristen-Übersetzer und beherrschen, bis auf Ausnahmefälle, nicht die Rechtssprache und/oder die spezifischen Begriffe der Vorschriften, die im System der Europäischen Schulen gelten. Diese Problematik, in den vorigen Tätigkeitsberichten häufig angesprochen, ist auch heute noch aktuell;

- e) die Umsetzung der zur Einhaltung der DSGVO (Schutz der personenbezogenen Daten) notwendigen Maßnahmen.

2) 2018 durch die Beschwerdekammer gefällte Entscheidungen

1.

Gemäß den Verfahrensbestimmungen der Beschwerdekammer wurden die verschiedenen Beschwerden, je nach Fall, durch Entscheidung nach schriftlichem kontradiktorischen Verfahren gefolgt von einer Verhandlung, durch Entscheidung nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren ohne Verhandlung, durch nicht kontradiktorische Entscheidung oder Verfügung, durch Verfügung im Eilverfahren oder durch Erledigungsverfügung behandelt.

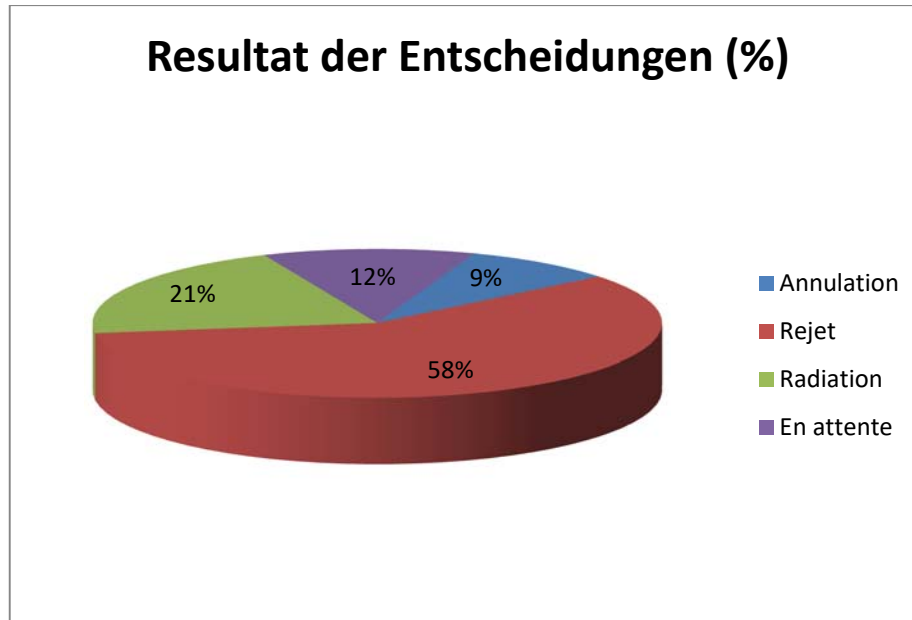
Zur Behandlung der Dossiers veranstaltete die Beschwerdekammer 2018 **drei Verhandlungssitzungen (im Mai und Oktober 2018 und im Januar 2019)**. Die anderen Dossiers wurden *ohne Verhandlung* geprüft, wie dies durch Artikel 19 der Verfahrensbestimmungen ermöglicht wird, sofern Grundsatzentscheidungen in ähnlichen Fällen als Referenz herangezogen werden können.

Ferner wurde auch die Möglichkeit genutzt, mehrere Beschwerden durch einen **Einzelrichter** beurteilen zu lassen.

Schließlich ist festzuhalten, dass zwei Kläger den im Mai 2016 eingeführten Mechanismus der „internen Verweisung“ genutzt haben.

2.

Die folgende Grafik zeigt die Anteile der Beschwerden, die **angenommen** (Aufhebung des angefochtenen Beschlusses), **abgelehnt** (nach Untersuchung oder über begründete Entscheidung) oder wegen einer Rücknahme oder einer ausgehandelten Lösung, durch die die Beschwerde gegenstandslos wurde, **gestrichen** wurden:



Die Zahlen zeigen für 2018 einen **stabilen Anteil von Aufhebungen** (9 % 2018, verglichen mit 8 % 2017 und 9 % 2016), vorbehaltlich der fünf Entscheidungen, die noch nicht gefällt wurden.

Dazu kommen noch die Streichungen aufgrund einer Einstellung oder einer Rücknahme, wenn die Parteien, implizit oder explizit, eine Einigung erzielt haben. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die in den Zahlen nicht aufscheinen, reflektieren aber einen ebenso positiven Ausgang für den Kläger wie eine Aufhebung.

3.

Unter den **interessantesten Entscheidungen** des Jahres 2018 sind einige eine Erwähnung wert.

➤ **Entscheidungen, die zu einer Aufhebung geführt haben:**

. In ihrer **Entscheidung 18-01 vom 25. Juni 2018** nahm die Beschwerdekammer eine Beschwerde gegen den Beschluss der Direktion der Europäischen Schule Brüssel I an, den Töchtern der Kläger keinen **Zugang mehr zu den ALS-Stunden („Andere Landessprache“) Irisch** zu gewähren. Zur Zulässigkeit *ratione materiae* war die Kammer, auf Grundlage des Anrechts auf Rechtsschutz, der Ansicht, dass „*die Einrede der Unzuständigkeit gegen die vorliegende Beschwerde durch die Europäischen Schulen abgewiesen werden muss, da die Beschwerde das Recht betrifft, zu den ALS-Stunden Irisch zugelassen zu werden, ein Recht, das bei der Einschreibung an den Europäischen Schulen entsteht und das daher Gegenstand einer Beschwerde auf dem Verwaltungswege und gegebenenfalls einer Klage gemäß Artikel 50.bis, 66*

und 67 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sein kann, unter den darin vorgesehenen, in Analogie anwendbaren Bedingungen“.

In der Hauptsache war die Beschwerdekammer der Ansicht, dass die Töchter der Klägerin ihr Recht auf Teilnahme an den ALS-Stunden Irisch von den zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Vorschriften ableiteten und dass die neue Bedingung (eine Einschreibung in der Abteilung Englisch) nicht für die Schülerinnen galt, die davor an den Stunden teilnahmen, ohne in der Abteilung Englisch eingeschrieben zu sein, da sie trotz der 2014 in Kraft getretenen Veränderung der Zugangsbedingungen stets an diesen Stunden teilgenommen haben. Die Kammer fügte noch hinzu, dass „... *das Fehlen der individuellen Verständigung, das Fehlen einer Übergangsmaßnahme bei der Annahme der neuen Regeln 2014, das nachfolgende Verhalten der Schule – wodurch die Töchter der Klägerin weiterhin an den ALS-Stunden Irisch an der Schule teilnehmen konnten, wie vor dem Inkrafttreten der neuen Zugangsbedingungen – und die mit den logistischen Zwängen des Stundenplans verbundenen Vorbehalte den Schluss zuließen, dass die Bedingung der Einschreibung in der Abteilung Englisch nie auf die Situation der Töchter der Klägerin anwendbar war*“.

. Durch ihre **Entscheidung 18-04 vom 27. September 2018** prüfte die Beschwerdekammer die Frage, ob der durch Artikel 42.1 des Statuts des abgeordneten Personals vorgesehene **Mutterschaftsurlaub** während der in Artikel 39.2 dieses Statuts festgelegten Schulferien auszusetzen wäre oder nicht.

Die Beschwerdekammer nahm die Beschwerde an, unter Anwendung der allgemein anerkannten **allgemeinen Rechtsgrundsätze** und der **Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union**: „Die anwendbaren Grundsätze sind das **Recht der Arbeitnehmer** auf den bezahlten Jahresurlaub und der **Schutz der Frau während der Schwangerschaft**, unbestreitbare Grundsätze in der Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten, die die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unterzeichnet haben, sowie **der Grundsatz der Gleichheit zwischen Männern und Frauen**; dieser Grundsatz, der einer der Pfeiler der Rechtsordnung der Europäischen Schulen sowie der Union und ihrer Mitgliedsstaaten ist, gilt im vorliegenden Fall, wo der Vergleich nicht mit den Beamten der Europäischen Union, ihrem Statut unterworfen, anzustellen ist, sondern mit dem Rest des Lehrpersonals: die Lehrkräfte einer Europäischen Schule, wie im vorliegenden Fall, die einen Mutterschaftsurlaub nehmen wollen, werden **gegenüber den anderen Lehrkräften** (männlichen Lehrkräften und weiblichen Lehrkräften, die nicht in Mutterschaftsurlaub sind) **diskriminiert**, wenn – wie das die Praxis an den Schulen ist – die Dauer des Mutterschaftsurlaubs mit den Schulferien in Konkurrenz tritt; mit anderen Worten, die Verwaltung der Schulen erzeugt eine Diskriminierung, indem sie die Zeit der Schulferien der Lehrkräfte in Mutterschaftsurlaub kürzt“.

. Durch ihre **Entscheidung 18-12 vom 11. Juli 2018** nahm die Beschwerdekammer die Beschwerde über die **Festlegung der Sprachabteilung** bei der Einschreibung (Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung) an und erinnerte daran, dass die pädagogische Bewertung der Resultate der Sprachtests den Lehrkräften zukommt – an deren Stelle weder die ZZ noch die Beschwerdekammer treten können –, vorbehaltlich jedoch einer rechtlichen Kontrolle eines eventuellen deutlichen Bewertungsfehlers oder einer Verletzung der Verfahrensregeln zur

Beurteilung der Muttersprache/dominanten Sprache des Kindes, die unter Einhaltung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung erfolgen muss, was hier nicht der Fall war.

. Durch ihre **Entscheidung 18-19 vom 2. August 2018** hob die Beschwerdekammer einen Beschluss der Zentralen Zulassungsstelle mit der Begründung auf, dass dieser Beschluss auf einer unangemessenen Rechtsgrundlage (und zwar Artikel 8.4.3. der Zulassungsstrategie, Bestimmung über Beeinträchtigungen medizinischer Natur) basierte: im vorliegenden Fall rechtfertigten die Eltern ihren Antrag nicht durch den Gesundheitszustand *der Schwester* des Kindes, für das die Einschreibung beantragt wurde, sondern durch die hohe Belastung, die die Behandlung der schweren Erkrankung verursachte und die das Leben der gesamten Familie beeinflusste. Somit war im vorliegenden Fall die allgemeine Regel von Artikel 8.4. der Zulassungsstrategie anzuwenden, wodurch Priorität eingeräumt werden kann, wenn a) die Ausnahme im Interesse des Kindes gemacht wird, b) ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände vorliegen und c) diese außergewöhnlichen Umstände unabhängig vom Willen des Antragstellers oder des Kindes sind.

. Durch ihre **Entscheidung 18-21 vom 2. August 2018** schließlich, die sich ebenso auf die **Festlegung der Sprachabteilung bei der Einschreibung** (Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung) bezog, rief die Beschwerdekammer die Grundsätze in Erinnerung, und zwar dass die Wahl der dominanten Sprache nicht der freien Wahl der Eltern überlassen ist, dass der Beschluss durch den Direktor der Schule aufgrund von komparativen Sprachtests und der durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes im Anmeldeformular gelieferten Informationen getroffen wird und dass der Direktor auch außergewöhnliche Umstände des Falles berücksichtigen muss, wenn diese ordnungsgemäß begründet sind. Sie hob danach den strittigen Beschluss mit der Begründung auf, dass der Direktor die durch die Familie angeführten außergewöhnlichen Umstände, und zwar die Abwesenheit des Vaters des Kindes, das dadurch nicht von der Hilfe und Unterstützung der einzigen Person in der Familie mit Italienisch als Muttersprache profitieren könne, nicht berücksichtigt hatte.

➤ **Entscheidungen, durch die die Ansprüche der Kläger abgewiesen wurden:**

. In ihrer **Entscheidung 18-03 vom 20. März 2018** erinnerte die Beschwerdekammer an ihre Rechtsprechung (insbesondere ihre Entscheidung 10/02) im Bereich der **Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte allgemeiner und regulatorischer Tragweite**. So hat sie eine Beschwerde als unzulässig wegen fehlenden Interesses abgelehnt, durch die der Kläger nicht gegen eine ihn persönlich betreffende Disziplinarmaßnahme vorging (und gegen die er nach Erschöpfen des administrativen Weges eine Klage hätte einreichen können), sondern vor der Kammer die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen anfocht.

Die Kammer rief so in Erinnerung, dass sie „nur befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften im Zwischenverfahren zu prüfen, das heißt, über die

Einrede der Rechtswidrigkeit, die durch den Kläger bei der Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Akts eingebracht wurde, der seine Rechtslage beeinflusst und der in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen wurde“ und dass sie nicht befugt ist „die Allgemeine Schulordnung zu ändern oder solche Änderungen zu initiieren, da diese Kompetenz dem Obersten Rat im Rahmen eines Änderungsverfahrens zusteht, das, per definitionem, ein Vorgehen legislativer und regulatorischer (und nicht rechtlicher) Art ist“.

. Durch ihre **Entscheidung 18-27 vom 20. August 2018** prüfte die Beschwerdekammer eine Beschwerde über die Festlegung der Sprachabteilung bei der Einschreibung (Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung) und rief ihre diesbezügliche Rechtsprechung in Erinnerung: die Wahl der Sprachabteilung ist nicht den Eltern allein vorbehalten, sondern muss auf einer pädagogischen Bewertung beruhen, die im Interesse des Kindes durchgeführt wird. Diese pädagogische Bewertung kommt den Lehrkräften zu, an deren Stelle weder die ZZ noch die Beschwerdekammer treten können, außer bei einem deutlichen Bewertungsfehler oder einer Verletzung der Verfahrensregeln für die Durchführung der Tests (was hier nicht der Fall war).

Die Beschwerdekammer prüfte auch das Argument der Kläger der Trennung der Geschwister als Folge der Einschulung ihrer jüngsten Tochter in einer anderen Sprachabteilung als die ältere Schwester und kam zu folgendem Schluss: *„Die Europäischen Schulen müssen das höchste Interesse jeder Schülerin berücksichtigen, darunter auch ihre akademische Entwicklung, indem sie darüber wachen, dass sie in einer Sprache unterrichtet wird, die sie ausreichend beherrscht, um den Lehrplänen der Schule erfolgreich folgen zu können. So kann es bei Geschwistern vorkommen, dass Kinder aufgrund ihrer pädagogisch objektiv unterschiedlichen Situation und Schullaufbahn in unterschiedliche Sprachabteilungen eingeschult werden“.*

. Durch ihre **Entscheidung 18-38 vom 28. September 2018** wies die Beschwerdekammer eine Beschwerde als unbegründet ab, die sich auf die Resultate des Klägers bei den **Abiturprüfungen** bezog, welche seiner Ansicht nach in Unkenntnis der Sondervorkahrungen durchgeführt wurden, die er aufgrund seiner Lernschwierigkeiten in Anspruch nahm. Nach einer sorgfältigen Analyse jedes Vorwurfs anhand der durch die Parteien vorgelegten Beweisstücke kam die Beschwerdekammer zum Schluss, dass diese Unkenntnis nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen war, da jegliches objektiv überprüfbares Element fehlte. Die Kammer rief dazu in Erinnerung, dass *„nämlich jene Person, die einen Verfahrensfehler geltend macht, diesen durch Vorlage aller Beweiselemente oder zumindest durch Berufung auf eine Reihe von Beispielen, die die Realität dieses Fehlers plausibel machen, rechtfertigen muss“.*

Sie erinnerte auch daran, dass *„die Wahl der Fragen und die Bewertung der von den Schüler/innen erhaltenen Antworten der alleinigen pädagogischen Kompetenz der Lehrkräfte und Prüfer/innen zukommt, an deren Stelle die Beschwerdekammer nicht treten kann“.*

. Durch ihre **Entscheidung 18-40 vom 22. August 2018** erinnerte die Kammer an ihre ständige Rechtsprechung, nach der **Schüler/innen der Kategorie III** den Unterricht der Europäischen Schulen nur innerhalb der durch den Obersten Rat allein festgesetzten Grenzen nutzen können

und dass die sehr restriktiven und kumulativen Bedingungen, die für den Zugang der Schüler/innen der Kategorie III zu den Europäischen Schulen von Brüssel auferlegt sind, insbesondere durch objektive Überlegungen gerechtfertigt sind. Die Europäischen Schulen sind somit nicht verpflichtet, alle Schüler/innen der Kategorie III zu beschulen, um ihre Bildung in ihrer Muttersprache zu gewährleisten, wenn ein anderes Schulnetz fehlt, das ihrer sprachlichen Situation entspricht.

. Durch ihre **Entscheidung 18-45 vom 21. September 2018** über eine Nichtigkeits- und Schadenersatzklage gegen einen Beschluss eines **Klassenrates**, die Versetzung des Schülers in die höhere Klasse abzulehnen, erinnerte die Beschwerdekammer daran, dass *„wie bedauerlich bestimmte Mängel der täglichen Funktionsweise der Schule, (...) und insbesondere das Fehlen ausreichender Information der Eltern und deren schwierige Kommunikation mit den Lehrkräften auch sein mögen, was ein Punkt verstärkter und konstanter Aufmerksamkeit der Direktionen der EE sein muss (...), können sie nicht als Fehler betrachtet werden, die als Formfehler charakterisiert sind oder solche begründen (...)“*.

Die Kammer führte insbesondere an, dass *„die Gewichtung der Elemente, die zur Festlegung der Endnote beitragen, der Ausübung der **ausschließlichen Bewertungsbefugnis der Lehrkraft** jedes betroffenen Faches vorbehalten ist und von deren fester Überzeugung bezüglich der Kapazitäten jedes Schülers abhängt“* und dass die Bewertung der außergewöhnlichen Umstände aus Artikel 61. B-5 der ASES (über die Erlaubnis der Versetzung eines Schülers, der jedoch die notwendigen Kompetenzen für seinen Übergang in die höhere Klasse nicht erworben hat) der ausschließlichen Bewertungsbefugnis des Klassenrates zusteht, wogegen eine Beschwerde nicht möglich ist.

* *

Abschließend sei hier an die grundlegende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen erinnert, als einziges Gericht des Systems *sui generis* der Europäischen Schulen – und der anerkannten Europäischen Schulen, sofern das Europäische Abitur betroffen ist – deren schwieriger Auftrag, welcher ihre Legitimität rechtfertigt, darin besteht, allein die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte, die die verschiedenen Akteure des Systems der Europäischen Schulen gesetzt haben, sowie die Einhaltung des Rechts auf eine Beschwerde zu gewährleisten.

Sie wacht streng und unabhängig über die Wahrung der Rechte der Rechtssubjekte des Systems (Lehrkräfte, Schüler/innen und Eltern von Schüler/innen, aber auch die Entscheidungsgremien der Europäischen Schulen), indem sie ihnen, unter allen Umständen, den *„angemessenen Rechtsschutz“* bietet, wie vorgesehen durch die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind daher auf den Respekt der Beschwerdekammer als Gericht des Systems der Europäischen Schulen bedacht: Respekt vor ihren Mitgliedern, dem Personal seiner Kanzlei und ihren Entscheidungen.

Auch wenn sie allen Umständen Rechnung tragen, sind sie manchmal beunruhigt über gewisse, manchmal heftige Reaktionen seitens der mit der getroffenen Entscheidung nicht zufriedenen Parteien, oder sogar von Dritten, die einen Standpunkt zu einer Entscheidung einnehmen, ohne den genauen Sachverhalt des Dossiers zu kennen, da sie nicht an der kontradiktorischen Debatte teilgenommen haben.

Es ist daher nützlich, in Erinnerung zu rufen, dass die Beschwerdekammer mit der gewissenhaften Ausführung des Auftrags, der ihr durch die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen übertragen wurde, also für einen adäquaten Rechtsschutz zu sorgen, indem sie in aller Unabhängigkeit über die Rechtmäßigkeit der Rechtsakte entscheidet, die sie kontrollieren muss, aktiv zum guten Funktionieren des Systems *sui generis* der Europäischen Schulen beiträgt.

Somit zählt die Beschwerdekammer auf die notwendige Unterstützung der Instanzen der Europäischen Schulen, und insbesondere ihres Generalsekretärs, damit sie ihren Auftrag auch weiterhin unter guten Bedingungen erfüllen kann.

Am Ende dieses Berichts möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kolleginnen und Kollegen und dem Personal der Kanzlei für ihr Engagement danken, das sie, wie jedes Jahr, auch im Jahr 2018 gezeigt haben. Ihre schier endlose Einsatzbereitschaft erlaubt es dem Gericht, seinen Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung zu erfüllen.

Brüssel, März 2019

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender der Beschwerdekammer